

Inhaltsverzeichnis

- S. 6 Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?
- S. 9 Einwilligung des Betroffenen
- S. 12 Freiheitsentzug zu Hause
- S. 13 Zulässigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen
- S. 14 Voraussetzungen für Freiheitsentzug
- S. 16 Grundsätzliches
- S. 30 Ursachen und Risiken
- S. 32 Alternative Maßnahmen
- S. 36 Maßnahmen bei Demenzkranken

**Es folgt eine Auswahl an ungeordneten
Beispielseiten.**

Alle anderen Personen wie Heimpersonal, Ärzte oder Angehörige haben **keine** Entscheidungsbefugnis über freiheitsentziehende Maßnahmen. Nur bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung dürfen bzw. **müssen sie handeln**.

Die Leitungen haben die Verpflichtung durch:

- Schulung aller Pflegekräfte
- Beratung der Betroffenen und Angehörigen
- Einbindung von Ärzten und Physiotherapeuten
- Ausbau des Betreuungskonzepts
- Sturzvermeidung durch Anpassung der Umgebung
- Einsatz technischer Hilfsmittel die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren die Lebensqualität der Bewohner zu verbessern und die Anzahl der Sturzereignisse zu verringern.

Die Pflegepersonen sind verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, ob die Maßnahme noch erforderlich ist oder ob eine andere Maßnahme bei einer veränderten Situation angemessener ist.

Allgemeine Maßnahmen bei Demenzkranken

Ziel der Pflege ist es, Fixierung und freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu vermeiden.

Folgende Schritte helfen dabei:

- Ist der äußere Rahmen und die Art der Kommunikation dem Krankheitsprozess angepasst?
- Ermöglicht die Gebäudestruktur ein demenzgerechtes Milieu?
- Ist die Atmosphäre wohnlich?
- Gibt es eine Tages- und Nachtstrukturierung?
- Werden genügend alltagspraktische Tätigkeiten und sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten?
- Orientiert sich die Tagesstruktur an den individuellen Fähigkeiten, Gewohnheiten und Vorlieben?
- Wie ist der Umgang mit spitzen Gegenständen, Zigaretten, Herdplatten u. ä. geregelt?
- Wird die Arbeitsorganisation den Bedürfnissen der Demenzkranken gerecht ?
- Findet Einzelbetreuung statt?
- Wird für erfahrungsgemäß unruhige Tageszeiten genügend Personal eingeplant?
- Ist Fachpersonal in ausreichender Zahl vorhanden?
- Werden Pflegeplanungen, Fallbesprechungen und Schulungen lösungsorientiert durchgeführt?
- Wie werden milieutherapeutische Pflegekonzepte umgesetzt?
- Sind z. B. Methoden der Gesprächsführung, biografischer Ansatz, basale Stimulation u. a. integriert.

Einwilligung des Betroffenen

Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der ärztlichen oder freiheitsentziehenden Maßnahme erfassen kann. (BGH NJW 1972, 335; OLG Hamm FG Prax 1997, 64).

Dabei kommt es auf seine Fähigkeit an, die Komplexität des Eingriffs o. Maßnahme konkret zu erfassen. Diese Fähigkeit kann je nach der Art des Eingriffs und der Verfassung des Patienten auch bei dem Geschäftsunfähigen gegeben sein oder bei dem Geschäftsfähigen fehlen.

Erst durch die Einwilligungsfähigkeit bleibt der nach den Grundsätzen der medizinischen Heilkunst korrekt durchgeführte ärztliche Eingriff, der sonst eine Körperverletzung darstellt (§ 223 StGB), straffrei (§ 228 StGB).

Beispiel

Der Betreuer hält eine Verabreichung von Psychopharmaka für nötig, der Betroffene aber ist ganz anderer Meinung. Dann darf der Betreuer diese Maßnahmen nur dann in die Wege leiten, wenn der Betroffene **nicht** einwilligungsfähig ist, d. h. wenn er nicht in der Lage ist, die Vor- und Nachteile dieser Maßnahmen vernünftig abzuwägen.

Ist er dagegen einwilligungsfähig, darf ihm niemand vorschreiben, was er zu tun hat bzw. was über sich ergehen lassen muss.

Wer **bei klarem Verstand** seine Gesundheit ruinieren will, darf nicht daran gehindert werden.

Wenn jemand einwilligungsfähig ist, darf man ihn **nicht** zwangsbehandeln.

Was kann zur Fixierung führen?

Ursachenabklärung und Risikoeinschätzung. Gibt es behandelbare Ursachen?

Mögliche Ursachen:

u. a.:

- Schmerzen
- Verstimmung
- Ausscheidungsprobleme (evtl.Harnverhalt!)
- Hunger / Durst
- Bewegungseinschränkung (fehlende Autonomie)
- Mangelnde Geborgenheit, Zugehörigkeit
- Abhängigkeitsgefühl

u. a.:

- Infekte
- Fieber
- Blutzucker-Entgleisung
- Exsikkose
- Schilddrüsenfunktionsstörung
- Parkinson-Syndrom
- Medikamente

u. a.:

- Demenz
- Depression
- Delir
- Suchterkrankungen
- Alkoholentzugssymptomatik
- Wahnhafte Störung,
- Halluzinationen,
- Schizophrene Psychosen

Wann sind freiheitsentziehende Maßnahmen zulässig

Vorherige Vormundschaftliche Genehmigung:

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur unter den Voraussetzungen des § 1906 Abs. 1-3 BGB möglich, nämlich:

- Es besteht die Gefahr einer erheblichen Selbstgefährdung
- Es besteht die Notwendigkeit eines ärztlichen Eingriffs
- Der Betreute besitzt keine Einwilligungsfähigkeit mehr
- Die Maßnahme ist erforderlich und verhältnismäßig.

Die vormundschaftliche Genehmigung kann nicht durch eine Anordnung des Betreuers oder durch „Fixierungsrichtlinien“ der Einrichtung ersetzt werden.

1. Maßnahmen ohne vorherige richterliche Genehmigung:

Betreuer o. Bevollmächtigte dürfen nur dann eine freiheitsentziehende Maßnahme anordnen bzw. durchführen, wenn Gefahr für Leib oder Leben des Betreuten oder eine Gefahr für Dritte besteht. **Die Genehmigung muss dann unverzüglich (höchstens 48 Stunden) nachgeholt werden (§ 1906 Abs. S.2 BGB).**

Liegen die Voraussetzungen für die freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht mehr vor, so sind sie zu beenden.

Vor dem Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen müssen alle Alternativen ausgeschöpft sein

- *Der potenzielle Nutzen muss höher sein als der mögliche Schaden.*
- *Die minimalste Variante sollte eingesetzt werden.*
- *Der Einsatz sollte kurzfristig erfolgen.*
- *Die Notwendigkeit der Maßnahmen muss regelmäßig überprüft werden.*
- *Eine institutionseigene Richtlinie sollte vorhanden sein.*
- *Die Anwendung muss fachkundig erfolgen.*
- *Ein kontinuierliche Beobachtung der fixierten Bewohner ist notwendig.*
- *Alle Mitarbeiter müssen in deren korrekten Gebrauch geschult sein.*

Zitat : ReduFix Praxis

- Bei Zweifeln an der Wirkungsweise sollte eine Rücksprache mit dem Arzt erfolgen.
- Die ärztlichen Verordnungen und ihre Abänderungen werden auf dem ärztlichen Verordnungsblatt dokumentiert.
- Eine Fachkraft sollte mindestens alle drei Monate die Wirkungsweise der verabreichten Psychopharmaka überprüfen und ihre Bewertung dokumentieren.
- Die Verabreichung der Bedarfsmedikation von Psychopharmaka muss durch eine Fachkraft sorgfältig mit Anlass, Uhrzeit, Dosierung und Wirkungsweise in der Pflegedokumentation dokumentiert und abgezeichnet werden.

Medikamente mit überwiegend bewegungseinschränkender Wirkung

Wenn Medikamente mit dem Ziel eingesetzt werden, die Bewegungsfähigkeit einzuschränken, liegt eine freiheitsentziehende Maßnahme vor.

Hier muss eine richterliche Genehmigung beantragt werden! Die richterliche Entscheidung muss der Pflegedokumentation beiliegen.

Sorgfältige Dokumentation der Verordnung, Indikation, Dosierung, Behandlungsdauer und Wirkungsweise der Psychopharmaka.

Regelmäßige Überprüfung und Beurteilung der Notwendigkeit und des Umfangs der Maßnahme durch eine Pflegefachkraft, mindestens alle drei Monate:..

Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?

Freiheitsentziehende Maßnahmen liegen vor, wenn eine Person gegen ihren Willen durch mechanische Vorrichtungen oder auf andere Weise in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt wird und er diese Beeinträchtigung nicht ohne fremde Hilfe überwinden kann.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur unter den engen Voraussetzungen des § 1906 Abs. 1-3 BGB möglich, nämlich:

- Es besteht die Gefahr einer erheblichen Selbstgefährdung.
- Es besteht die Notwendigkeit eines ärztlichen Eingriffs.
- Der Betreute besitzt keine Einwilligungsfähigkeit mehr.
- Die Maßnahme ist erforderlich und verhältnismäßig.

Mittel für die freiheitsentziehende Maßnahme

- Sedierende Medikamente,
- mechanische oder
- sonstige Vorrichtungen
- Einsperren des Bewohners.

Beispiele:

Festbinden des Betreuten durch Fixiergurte an Bett oder Stuhl

(Bayerisches OLG,
FamRZ 1994, 721; OLG Hamm, FamRZ 1993,
1490)

Siehe auch den Beschluss des BGH vom 27.Juni 2012
Seite 38

Noch einmal:

Einwilligungsfähig in Bezug auf eine konkrete Maßnahme ist ein Betroffener, wenn er hinsichtlich der geplanten Maßnahme einsichts- und urteilsfähig ist. Einsicht- und Urteilsfähigkeit hat, wer:

- Wesen,
- Bedeutung und
- Tragweite

der geplanten Maßnahme erfasst und in der Lage ist, seinen Willen danach auszurichten.

Ein häufiges Hin u. Her zwischen dem Erteilen und dem Widerrufen einer Einwilligung innerhalb eines kurzen Zeitraums spricht i.d.R. gegen das Bestehen von Einwilligungsfähigkeit.

Einwilligungsfähigkeit setzt aber auch voraus, dass der Patient darüber aufgeklärt wurde, warum die

- freiheitsentziehende Maßnahme zu seinem Wohl notwendig ist,
- welche Gefahren unmittelbar drohen,
- welche Maßnahme **nicht** ergriffen wird und
- **welche Alternativen es evtl. gibt.**

Eine pauschale Einwilligung in freiheitsbeschränkenden Maßnahmen rechtfertigt die Vornahme einer einzelnen freiheitsentziehenden Maßnahme nicht.

Dies gilt besonders auch für Erklärungen Betroffener, die Bestandteil eines Heimvertrages sind.